

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie- Richtlinie: Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements

Vom 17. Dezember 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5) wie folgt zu ändern:

I. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### **„§ 4a Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements**

<sup>1</sup>Soweit es für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich ist, kann das Krankenhaus (die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt) im Rahmen des Entlassmanagements wie eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt Soziotherapie für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung entsprechend dieser Richtlinie verordnen. <sup>2</sup>Für Verordnungen nach Satz 1 ist der Umfang zuvor getätigter vertragsärztlicher Verordnungen durch die Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Zusammenführung aller verordneten Einheiten im Rahmen des Gesamtverordnungszeitraumes nach § 37a Absatz 1 Satz 3 SGB V kann durch die Krankenkasse erfolgen. <sup>4</sup>Die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder der weiterbehandelnde Vertragsarzt muss die durch die Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte verordneten Einheiten mit Blick auf den Gesamtverordnungszeitraum berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Anzahl der Therapieeinheiten ist so zu bemessen, dass der nach Satz 1 erforderliche Verordnungszeitraum nicht überschritten wird. <sup>6</sup>Einheiten, die nicht innerhalb von sieben Kalendertagen in Anspruch genommen wurden, verfallen. <sup>7</sup>Die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt hat in geeigneter Weise im Rahmen des Entlassmanagements rechtzeitig die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt über die getätigten Verordnungen zu informieren. <sup>8</sup>§ 11 Absatz 4 SGB V bleibt unberührt. <sup>9</sup>Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach § 40 Absatz 2 und § 41 SGB V.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken